

## Wer kann mitmachen!

Alle Kinder und Jugendlichen sollen von Anfang an mitmachen können, egal ob in der Kita, der Schule oder in der Freizeit.

Hierfür gibt es das **Bildungspaket!**

Wenn Ihr Kind unter 25 Jahren (Teilhabe unter 18 Jahren) ist und Sie oder Ihr Kind

- Leistungen nach dem SGB II Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- Leistungen nach dem AsylbLG

erhalten, dann kann Ihr Kind Anspruch auf die hier beschriebenen Leistungen haben.

## Was muss ich hierfür tun!

Teilen Sie uns einfach mit, dass Sie diese Leistungen in Anspruch nehmen möchten!

Dafür können Sie gerne die ausgelegten und im Internet eingestellten Formulare nutzen. Die Leistungen verlängern sich **nicht** automatisch. Bitte teilen Sie deshalb vor Ablauf der bewilligten Zeit rechtzeitig mit, dass Sie das Bildungs- und Teilhabepaket auch weiterhin nutzen.

Für die Abrechnung der Leistungen im Einzelfall werden weitere Nachweise benötigt (z. B. Schulbescheinigung, Mitgliedsbescheinigungen im Verein, Anmeldung zum Mittagessen, „Anlage 3 Ausflug Fahrt“, „Anlage 2 Teilhabe“).

Leistungen zur Lernförderung müssen für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylleistungen für jedes Kind gesonderter beantragt werden. **Bitte stellen Sie den Antrag bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen!**

Für Bezieher von SGB II Leistungen gilt der Antrag auf Leistungen für Lernförderung in der Zeit **vom 01.07.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2023** als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst.

**Das Schulbedarfspaket erhalten Sie bei SGB II Bezug direkt mit Ihren Grundleistungen ausgezahlt.**

## Wie und wo kann man uns erreichen?

Formulare sowie aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen unter [www.lra-sm.de](http://www.lra-sm.de) bzw. [www.lra-sm/jobcenter.de](http://www.lra-sm/jobcenter.de) oder direkt in unserer Dienststelle.

**Ihre Unterlagen können Sie vor Ort abgeben oder an das Jobcenter per Post oder E-Mail senden:**

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen  
Fachbereich Arbeit  
Kommunales Jobcenter  
Obertshäuser Platz 1  
98617 Meiningen

Telefon: (0 36 93) 485-8444  
Telefax: (0 36 93) 485-8580  
E-Mail: [jobcenter@lra-sm.thueringen.de](mailto:jobcenter@lra-sm.thueringen.de)

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches Gespräch mit Ihrem Sachbearbeiter.**



jobcenter

LANDKREIS  
SCHMALKALDEN-MEININGEN

# Bildung und Teilhabe im Landkreis Schmalkalden- Meiningen



**Was ist möglich?  
Wer kann Leistungen bekommen?  
Wo kann ich Leistungen erhalten?**

## Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, können die Kosten für Ihr Kind übernommen werden. Das gilt auch bei Fahrten/Ausflügen der Tagesmutter/des Tagesvaters. Bitte reichen Sie die von der Schule/Kita/Tagesmutter/-vaters ausgefüllte „Anlage 3 Bestätigung der Schule über die Fahrt“ ein.

## Schulbedarf

Sie erhalten zweimal pro Jahr einen Zuschuss für Schulmaterialien, wie z.B. für Kopiergeld, Hefte, Stifte, Taschenrechner und Schulranzen. Beginnend ab dem Jahr 2021 erfolgt eine jährliche Fortschreibung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, entsprechend der prozentualen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Für das Kalenderjahr 2021 beispielsweise beläuft sich der Betrag somit auf 103,00 € zum 01. August und 51,50 € zum 1. Februar.



## Schülerbeförderung

Schule erhalten, wenn die Kosten nicht vollständig vom

Schulträger (z.B. vom Kreis oder der Kommune) übernommen werden.



## Mittagessen

Nimmt Ihr Kind in der Schule, Kita oder in der Kindertagespflege am gemeinsamen Mittagessen teil, können diese Kosten übernommen werden.



## Lernförderung

Reichen die Förderangebote und die Unterstützung in der Schule nicht aus, um z.B. die Versetzung oder den Schulabschluss zu erreichen? Die Kosten für eine

angemessene Nachhilfe können auf Antrag erstattet werden, wenn von der Schule bestätigt wird, dass diese zum Erreichen des wesentlichen Lernziels erforderlich ist. Bitte reichen Sie dazu die von der Schule ausgefüllte „Anlage 4 Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung“ ein.

## Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Was findet Ihr Kind interessant und möchte es ausprobieren? Möchte es in einem Sportverein mitmachen? Oder in der Musikschule ein Instrument lernen? Möchte es an einem Theaterkurs teilnehmen? Sport-, Spiel-, Kultur-, oder Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 18 können bezuschusst werden. Für Mitgliedsbeiträge, Musikunterricht oder Freizeiten können Sie 15,00 € monatlich beziehungsweise 180,00 € in einem Jahr erhalten.



## Wie werden Leistungen erbracht?

Besteht ein Anspruch, werden die Leistungen direkt an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, Caterer, Sportverein, Nachhilfelehrer) erstattet. Nur der Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung überwiesen.